

ORTSGESETZ

Gebührenordnung für das Ev.-Luth. Kirchspiel Wilsdruffer Land

Auf Grund von §2 Absatz 2 in Verbindung mit §§13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchengemeindeordnung der Ev.Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13.April 1983 (Amtsblatt Seite 1 33) in der ab 01.01.2008 geltenden Fassung hat der Kirchenvorstand die folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Kirche bietet grundsätzlich Gottes Wort, Sakrament und Gebet bei jeder Amtshandlung unentgeltlich dar.
2. Gebühren werden nur für die weiteren Aufwendungen der einzelnen Amtshandlungen erhoben.
3. Über Ermäßigung oder Erlass von Gebühren entscheidet der Kirchenvorstand, wenn entsprechende Anträge innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides bei ihm eingereicht worden sind.

§ 2

Gebühren für kirchliche Amtshandlungen

I. Taufen

- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| 1. Taufen im Gemeindegottesdienst | gebührenfrei |
| 3. Taufen zu anderen Zeiten | 50,00 € |
| 4. Bestätigung von Nottaufen | gebührenfrei |

II. Trauungen

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. Trauungen und Einsegnungen von Jubelpaaren
im Gemeindegottesdienst bzw. in der Stille nach
einem Gottesdienst | gebührenfrei |
| 2. Trauung und Einsegnung von Jubelpaaren
auswärtiger Personen in ortsüblicher Form | 90,00 € |
| 3. Trauung und Einsegnung von Jubelpaaren
aus unserer Kirchengemeinde ⁱⁿ in ortsüblicher Form
<small>des Kirchspiels Wilsdruffer Land</small> | 60,00 € |

III. Gottesdienste zur Eheschließung

Hierfür gelten die unter II. 1. - 3. getroffenen Regelungen.

IV. Trauerfeiern

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. Trauerfeier zur Sarg- oder Urnenbestattung
in einfachster Form | gebührenfrei |
| 2. Trauerfeier zur Sarg- oder Urnenbeisetzung
in ortsüblicher Form in der St.Nicolai-Kirche Wilsdruff | 150,00 € |
| 3. Trauerfeier zur Sarg- oder Urnenbeisetzung
in ortsüblicher Form in der Kirche zu Limbach | 60,00 € |
| 4. Kirchenmusikalische Begleitung einer Trauerfeier
zur Sarg- oder Urnenbeisetzung in ortsüblicher Form
in der Friedhofskapelle oder Kirche | 30,00 € |

Werden Amtshandlungen wie Taufen, Trauungen, Gottesdienste zur Eheschließung oder Einsegnungen in der Jakobikirche Wilsdruff gewünscht, entsteht aufgrund des Mehraufwandes eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 60 €. Wird dazu das Läuten der dortigen Bannocklocke gewünscht, werden weitere 30 € erhoben.

§ 3

Gebühren für die Benutzung des Kirchgemeindearchives und für Beglaubigungen

1. Für die Benutzung des Kirchgemeindearchives einschließlich der Kirchenbücher und damit verbundener Leistungen (z. B. Ausfertigungen und Beglaubigungen von Kirchenbuchzeugnissen) werden die Bestimmungen der ab 01. März 2005 in Kraft getretenen landeskirchlichen Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive (Amtsblatt 2005 Seite A 19) in der jeweils gültigen Fassung angewandt.
2. Diese Gebührensätze sind sinngemäß auch für die Vornahme anderweitiger Beglaubigungen anzuwenden.


§ 4

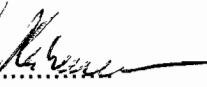
Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung ~~treten alle älteren~~
Gebührenordnungen der Kirchgemeinden Grumbach, Kesselsdorf, Limbach
und ~~Grumbach~~ außer Kraft.

Wilsdruff, am 25.10.2007

Ev.-Luth. Kirchspiel Wilsdruffer Land, Kirchenvorstand


Vorsitzender


Mitglied

